



## **G E S C H Ä F T S O R D N U N G** des Südwestdeutschen Schwimmverbandes e.V.

### **§ 1**

#### Organisation

Für die Verbandsleitung des Südwestdeutschen Schwimmverbandes (SWSV) gilt der Geschäftsverteilungsplan, beschlossen am 25. November 1995, zuletzt geändert am 24.05.2019.

### **§ 2**

#### Vertretungsbefugnisse nach außen und Repräsentationspflichten

Der SWSV wird gemäß § 19 der Satzung durch den Präsidenten - bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten - nach außen vertreten und bei Veranstaltungen und sonstigen offiziellen Anlässen repräsentiert.

Werden Mitglieder der Verbandsleitung (außer den in Abs.1 genannten Personen) zu irgend welchen außersportlichen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die nicht mit dem entsprechenden Fachgebiet in Verbindung stehen, eingeladen, so ist mit dem Präsidenten - in dessen Abwesenheit mit dem Vizepräsidenten Verwaltung - abzustimmen, ob die Einladung angenommen wird oder nicht.

### **§ 3**

#### Geschäftsführung

Der Präsident hat Sorge zu tragen, dass alle Geschäfte ordnungsgemäß erledigt werden. Er hat darauf zu achten, dass die Beschlüsse des Verbandstages und der Verbandsleitung sowie die Rechtsnormen und Richtlinien des DSV eingehalten werden. Ihm stehen die Mitglieder der Verbandsleitung zur Seite.

### **§ 4**

#### Mitglieder der Verbandsleitung

Sämtliche Mitglieder der Verbandsleitung (§ 20 der Satzung), haben ein Sachgebiet zu bearbeiten. Die Aufgaben der Beisitzer werden durch die Verbandsleitung festgelegt. Die Mitglieder der Verbandsleitung sind für die einwandfreie Erledigung aller in ihrem Sachgebiet anfallenden bzw. für die übertragenen Arbeiten der Verbandsleitung gegenüber verantwortlich. Sie arbeiten im Rahmen der für den SWSV geltenden Vorschriften (Satzungen, WB usw.) selbständig und aus freier Initiative, sind aber an die Beschlüsse des Verbandstages und der Verbandsleitung gebunden.

# Südwestdeutscher Schwimmverband e.V.

Mitglied der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen und des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.



Werden mehrere Sachgebiete von einem Vorgang berührt, so sind die zuständigen Sachbearbeiter der Verbandsleitung zu beteiligen. Im Zweifel über das federführende Sachgebiet ist die Entscheidung des Präsidenten einzuholen.

Alle Mitglieder der Verbandsleitung sind verpflichtet, über wesentliche Vorgänge und alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung den Präsidenten umgehend zu unterrichten.

## § 5

### Schriftverkehr

Alle Mitglieder der Verbandsleitung und Ausschussmitglieder fertigen von ihrem Schriftverkehr eine Kopie an, die dem Präsidenten bei Bedarf zur Kenntnis zu übermitteln ist.

Der Schriftwechsel ist grundsätzlich sieben Jahre, der Schriftverkehr in finanziellen Angelegenheiten (Abrechnungen über Lehrgänge, Sitzungen, Sportvorhaben usw.) zehn Jahre aufzubewahren. Bei Amtswechsel sind die Akten unmittelbar an den Nachfolger oder an ein durch den Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Verbandsleitung zu übergeben.

Über wichtige Telefongespräche ist eine Aktennotiz anzufertigen. Vertrauliche Mitteilungen und Personalfragen sind zunächst mit dem Präsidenten abzuklären und können ggf. in der Verbandsleitung besprochen werden.

Verträge sind schriftlich festzulegen und in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Unterschriften: zwei Mitglieder des Präsidiums (§ 19 Abs.2 der Satzung) oder ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit dem verantwortlichen Vorsitzenden des Fachausschusses.

Korrespondenz per Brief, Telefax und E-Mail ist möglich, die elektronische Korrespondenz ist nicht rechtsverbindlich. In Ausnahmefällen werden elektronisch übermittelte Rechnungen anerkannt. Für diese gilt: Elektronische Rechnungen werden ordnungsgemäß übermittelt, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Sie sind weiterhin inhaltlich ordnungsgemäß, wenn alle erforderlichen Angaben gemäß der gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind.

## § 6

### Zusammenarbeit mit den Medien

Im Verkehr mit den öffentlichen Medien sind alle grundsätzlichen Veröffentlichungen und Kommentare mit dem Präsidenten und dem zuständigen Fachwart abzustimmen. Eine intensive, im Interesse des gesamten Schwimmsports und Verbandes liegende Unterrichtung aller Organe ist erwünscht.



## § 7

### Finanzielle Angelegenheiten und Hauptamtlichkeit

Ausgaben können nur im Rahmen des festgelegten Haushaltsplanes vorgenommen werden. Über eventuell notwendige Änderungen entscheidet die Verbandsleitung. Die Abrechnung der Reisen ist nach der geltenden Reisekostenordnung vorzunehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vizepräsident Finanzen, eventuell in Absprache mit dem Präsidenten.

Der Präsident ist zusammen mit einem Vizepräsidenten berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter, insbesondere hauptamtliche Trainer, einzustellen.

## § 8

### Vertretung

Bei Urlaub, längerer Abwesenheit und sonstigen Unabkömmlichkeiten ist die Stellvertretung im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

## § 9

### Sitzungen

Zu den Sitzungen der Verbandsleitung lädt der Präsident in der Regel 14 Tage vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident Verwaltung.

Die Verbandsleitung ist gemäß § 22 der Satzung beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Über jede Sitzung der Verbandsleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Mitglied spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist.

## § 10

### Tagesordnung Verbandstag

Die Tagesordnung zum ordentlichen Verbandstag des SWSV sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Eröffnung des Verbandstages und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Wahl der Mandatsprüfungskommission
3. Begrüßung
4. Ehrungen
5. Totengedenken



6. Bericht der Mandatsprüfungskommission
7. Berichte des Präsidiums mit Aussprache
8. Berichte der Verbandsleitung mit Aussprache
9. Anträge zur Satzungsänderung
10. Bericht der Kassenprüfer
11. Entlastung des Präsidiums und der Verbandsleitung
12. Wahl des Versammlungsleiters (Wahlleiter)
13. Neuwahlen
14. Beitragsfestsetzung
15. Anträge
16. Genehmigung des Haushaltsplanes im Jahr des Verbandstages
17. Beschlussfassung Tagungsort des nächsten Verbandstages
18. Verschiedenes

## § 11

### Geschäftsverteilung

Der dieser Geschäftsordnung anhängende Geschäftsverteilungsplan gilt für die Verbandsleitung. Er ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse (§ 23 der Satzung) sind für die Aufgabenverteilung auf ihre Sachbearbeiter selbst zuständig, welche ihre Sachgebiete verantwortlich verwalten. Verantwortlich für die Tätigkeit des Ausschusses gegenüber der Verbandsleitung und dem Verbandstag ist der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse des SWSV sind verpflichtet, Protokolle über ihre Ausschusssitzungen zur Information dem Präsidenten und dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit zuzustellen. Betreffen oder tangieren Entscheidungen eines Fachwartes auch die Interessen eines anderen Fachgebietes, ist/sind der/die Vorsitzende/n des/der betroffenen Fachgebiete/s zu informieren.

Anselm Oehlschlägel  
Präsident

Worms, den 23. Juni 2023